

Kirchgemeinde Bürglen



Finanzordnung der katholischen Kirchgemeinde Bürglen UR

vom 01. Januar 2021

Finanzordnung

der katholischen Kirchgemeinde Bürglen UR

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bürglen UR, gestützt auf Artikel 114 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 und Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri vom 16. Mai 2004 (VLU), beschliesst:

1. Titel: Finanzordnung

1. Kapitel: Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt, die Zuständigkeit der Organe der Kirchgemeinde Bürglen im Finanzbereich zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Finanzordnung regelt den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde Bürglen.

² Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Begriffe

¹ Verpflichtungskredit

a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.

c) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

² Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

a) Zahlungskredite ermächtigen den Kirchenrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.

b) Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.

c) Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.

d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

³ Vorfinanzierung

Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

⁴ Laufende Rechnung (Jahresrechnung)

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

⁵ Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.

Artikel 4 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 5 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich eine Handänderung bewirken;
- b) Die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen;
- c) Die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- d) Bürgschaftspflichten;
- e) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen.

2. Kapitel: Kirchgemeindevermögen

Artikel 6 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Kirchgemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

² Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

3. Kapitel: Der Kirchenrat

Artikel 7 Allgemeine Finanzkompetenzen

¹ Der Kirchenrat ist zuständig,

- a) durch Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe, der von der Kirchgemeindeversammlung mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

² Liegt ein Verpflichtungskredit ausserhalb des im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz des Kirchenrats, so ist bei der Kirchgemeindeversammlung der entsprechende Zusatzkredit einzuholen.

³ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, lässt der Kirchenrat bei der nächsten Kirchgemeindeversammlung den nötigen Nachtragskredit bewilligen.

Artikel 8 Eigene Finanzkompetenz

¹ Der Kirchenrat ist zuständig,

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt CHF 40'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag CHF 15'000.-- nicht übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt CHF 4'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag CHF 2'000.-- nicht übersteigen;
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

² Der Kirchenrat orientiert die Kirchgemeindeversammlung über die Ausübung der Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 9 Finanzverwaltung

Der Kirchenrat besorgt die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 10 Finanzplanung

Der Kirchenrat erstellt einen Finanzplan auf mindestens 5 Jahre welcher alle 2 Jahre revidiert wird und bringt ihn an der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis.

Artikel 11 Verwaltungsrechnung und Voranschlag

¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung jährlich die Verwaltungsrechnung (laufende Rechnung, Investitionsrechnung) und den Voranschlag, damit diese Beschluss erteilen kann.

² Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

4. Kapitel: Verpflichtungen aus Fonds

Artikel 12 Verwendung

¹ Die Verwendung der Mittel aus den zweckbestimmten Fonds und Stiftungen der Kirchgemeinde liegen im Kompetenzbereich des Kirchenrats, soweit diese nicht an die Bestimmungen durch übergeordnete Instanzen (z.B. kirchliches Verwaltungsgericht) gebunden sind.

² Aus Gründen der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung können Fonds, Stiftungen und Bruderschaften (z.B. Seelenbruderschaft) in das Verwaltungsvermögen integriert werden.

³ Der Kirchenrat führt eine Liste mit allen Fonds und Stiftungen und unter welcher Verwaltung und Kompetenz sie stehen.

Artikel 13 Stiftmessenfonds

¹ Der Stiftmessenfond unterliegt der bischöflichen Oberaufsicht und wird durch die zuständige Stelle periodisch kontrolliert. Jede Kirchgemeinde des Kantons Uri ist im Besitz einer entsprechenden „Stift-Messenurkunde“, aus welcher Bestimmung und Zweck, sowie deren Handhabung genau geregelt ist.

² Der Stiftmessenfond ist dem kirchlichen Verwaltungsgericht unterstellt, steuerfrei und für kirchliche Aufwendungen (Kirchenneubau, Kirchenrenovationen und dgl.) bestimmt.

Artikel 14 Kirchenopfer

¹ Der Pfarrer oder dessen Vertretung bestimmen Zweck und Datum des jeweiligen Kirchenopfers.

² Durch verschiedene Organisationen (Weltkirche, Dekanat, Bischofskonferenz etc.) werden an bestimmten Daten genau definierte Kirchenopfer festgelegt. Diese sind nach Möglichkeit an den festgesetzten Wochenenden einzuziehen.

Artikel 15 Friedhof

Das Friedhof- und Bestattungswesen wird von der Einwohnergemeinde besorgt.

2. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung des Regierungsrats am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ort, Datum: Bürglen, 26. November 2020 Bürglen, 26. November 2020

Die Kirchenratspräsident

Der Verwalter

sign. Stefan Gisler

sign. Marcel Gasser

Stefan Gisler

Marcel Gasser-Heidt

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Finanzordnung	2
1. Kapitel: Allgemeines	2
Artikel 1 Zweck	2
Artikel 2 Geltungsbereich	2
Artikel 3 Begriffe	2
Artikel 4 Grundsätze des Finanzhaushaltes	3
Artikel 5 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	3
2. Kapitel: Kirchgemeindevermögen	3
Artikel 6 Finanz- und Verwaltungsvermögen	3
3. Kapitel: Der Kirchenrat	3
Artikel 7 Allgemeine Finanzkompetenzen	3
Artikel 8 Eigene Finanzkompetenz	4
Artikel 9 Finanzverwaltung	4
Artikel 10 Finanzplanung	4
Artikel 11 Verwaltungsrechnung und Voranschlag	4
4. Kapitel: Verpflichtungen aus Fonds	5
Artikel 12 Verwendung	5
Artikel 13 Stiftmessenfonds	5
Artikel 14 Kirchenopfer	5
Artikel 15 Friedhof	5
2. Titel: Schlussbestimmungen	6
Artikel 16 Inkrafttreten	6